

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>6198/2020</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Hoffmann
<b>Sondernutzung 2021</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren sowohl für die Gastronomen in der Außenbewirtschaftung, als auch für den innerstädtischen Einzelhandel für das Jahr 2021.
2. Die kostenlose zur Verfügung Stellung von Erweiterungsflächen der Außenbewirtung für die innerstädtischen Gastronomen für das Jahr 2021.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>					
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat am 25.06. 2020 (Vorlage 5988/2020) beschlossen, aufgrund der Corona Pandemie in Mayen ausnahmsweise den Einzelhandel und die Gastronomiebetriebe zu unterstützen, indem sie im speziellen Fall auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für 2020 verzichtet wurde. Das ist ein hervorragendes Instrument und Signal die heimische Wirtschaft zu unterstützen, die in der jüngsten Vergangenheit erhebliche Einnahmeausfälle verkraften mussten. Verschiedene Städte in Rheinland-Pfalz erwägen jetzt auch für 2021 auf die Sondernutzungsgebühren im Gastronomie und Einzelhandel zu verzichten. Die Stadt Koblenz hat dies bereits jetzt entschieden und von Januar bis März 2021 sollen dort keine Gebühren für die Außenbestuhlung erhoben werden.

Die Corona Pandemie wird vermutlich in die 2. Welle in den kommenden Herbst und Wintermonaten hineinlaufen, wobei es je nach Fallzahlen auch zu erheblichen Einschränkungen zumindest im gastronomischen Bereich (Verkleinerung der zulässigen Flächen, Höchstzahl der Besucher, Verkürzung der Sperrstunden pp.) Dies wird vermutlich zu erheblichen Umsatzeinbußen führen. Zur Unterstützung der Anlieger in der Innenstadt wird vorgeschlagen, auf die Sondernutzung im Jahre 2021 zu verzichten.

Die Möglichkeit des Verzicht auf die Sondernutzungsgebühr ist auch gem. § 15 Abs. 3 der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Mayen vom 30.05.1996 in der Fassung vom 01.01.2018, möglich.

„Darüber hinaus kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von der Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.“

Dies ist aus Sicht der Verwaltung uneingeschränkt erfüllt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mindereinnahmen bei 1231111-43120000 rd. 24.000,00 €

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Zahlungen der Sondernutzungsgebühren für das gesamte Jahr 2021 auszusetzen.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen